

# Die UN-Behindertenrechtskonvention

---

## **Konsequenzen für das Recht auf inklusive Bildung in Deutschland**

Dr. Marianne Hirschberg

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention  
Deutsches Institut für Menschenrechte

# Gliederung

---

1. Rahmen: Disability Studies
2. UN-Behindertenrechtskonvention
3. Das Recht auf inklusive Bildung
4. Notwendige Veränderungen in Deutschland
5. Schlussfolgerungen

# „Viel Lärm um nichts“ oder...?

---

Behinderung als ...

- Negativvariante des Körpers?
- Abweichung vom Ideal des schönen Körpers?
- Abweichung vom funktionstüchtigen Körper?
- Abweichung von der Mehrheit?
- normale Erscheinung im Alltag?
- existierendes Merkmal, aufgrund dessen Menschen benachteiligt werden?

Behinderung: individuelles oder gesellschaftliches Merkmal?

# Verschiedene Perspektiven auf Behinderung

---

- Humanwissenschaftlicher Forschungsgegenstand (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Genetik, ...)
- Hilfebedarf
- Abhängigkeit
- Linderung/Verhinderung von Behinderung

⇒ Behinderte fördern und an die nicht-behinderte Gesellschaft anpassen

- Disability Studies als Wissenschaft von Behinderung
- Soziale und kulturelle Dimensionen von Behinderung
- Behindertenbewegung, UPIAS, Disabled Peoples International (DPI)

⇒ Behinderung als Lebensrealität anerkennen

# Begründung der Disability Studies

---

- Seit den 1970er Jahren in UK und US/Canada durch Aktivisten der Behindertenbewegung
  - US/Can.: Medizinsoziologie I. K. Zola
  - UK: Sozialwiss. M. Oliver, P. Abberley
- In Abgrenzung zur trad. med. Forschung/Sicht
  - Durch Konjunktur der krit. Sozialwiss./Soziologie
  - Cultural Turn (Cultural Studies)
  - Poststrukturalistische Differenzdebatte
- Entdeckung von Körper, Subjekt und Identität als historisch und kulturell geformte Phänomene
- Problematisierung von Diskursen, Wissen und Macht als realitätskonstruierende Strategien

# Entstehung aus der Behindertenbewegung

---



# Zielsetzung der Disability Studies

---

1. *Behinderung* aus Randlage herausholen, in den Mittelpunkt eines interdisz. theor. & methodolog. Forschungsprogramms von DS als Querschnittsdisziplin stellen
2. Gegengewicht zu med., therap. und päd. förderndem Paradigma schaffen, durch eine „Kritik des klinischen Blicks“ (Foucault):
  - a) Behinderung als Vielfalt menschlichen Lebens,
  - b) als allg. verbreitete Erfahrung, deren Erforschung zu für alle Menschen relevanten Erkenntnissen führt
3. Konkrete Umsetzung:
  - Kooperation zwischen Bewegung und Wiss., gleichberechtigte Zusammenarbeit von Grundlagen- und Anwendungswissenschaften
  - Erforschung von Behinderung als gemeinsames Projekt der Kultur- und Sozialwissenschaften

# Bedeutung der Disability Studies

---

- Ablösung des paternalist. Blicks durch gleichberechtigten oder differenzorientierten Blick
  - Behinderte Menschen als Experten begreifen
  - Ihre Erfahrung und Selbstbestimmung anerkennen
- Behinderung als interdisziplinären Gegenstand fassen
  - Andere Perspektiven auf Beh. als Fürsorge oder Hilfe (gemäß dem med./therap./päd.-förderndem Paradigma)
  - Zerbrechlichkeit jedes Körpers (A. Tervooren)
  - Behinderung als universelle Perspektive (R. G. Thomson)
- Begründung von Universal Design (UN-Standard Rules, 1993)
- Menschenrechtsperspektive (UN-BRK, 2006)



# Hintergrund der BRK

---

- Entstehungszusammenhang
  - Menschenrechte als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen
  - UN-BRK: spezifische Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen
  - Präzisierung und Konkretisierung der bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
- UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit 26.03.2009 verbindlich
- Menschenwürde als Leitprinzip
- Schlüsselbereich: Bildung und Bildungssystem

# Die BRK: Keine Spezialkonvention

---

- Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes
- Sie *konkretisiert* und *präzisiert* die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
  - U.a.: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
    - Bsp.: Das Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit der Person
  - den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
    - Bsp.: das Recht auf Bildung und auf Arbeit

# Ziel

---

der UN-Behindertenrechtskonvention ist es,

den *vollen* und *gleichberechtigten*  
*Genuss aller Menschenrechte*

für alle Menschen mit Behinderungen  
zu erreichen und die Achtung der ihnen  
innewohnenden Würde zu fördern  
(vgl. BRK, Artikel 1).

# Was ist „Behinderung“ gemäß der BRK?

---

Eine Behinderung entsteht in der *Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren (Umwelt oder Einstellungen, Vorurteilen).

(vgl. UN-BRK Präambel)



# Bewusstseinswandel als Kern der BRK

---

- Beachtung von Behinderung als einem Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft
  - Als Merkmal kultureller Vielfalt wertschätzen
  - Nicht generell negativ bewertet
  - Einschränkungen beeinträchtigen das Leben von Menschen mit Behinderungen
  
- Förderung des Bewusstseins für die Rechte und die Würde behinderter Menschen und ihre soziale Wertschätzung (Art. 8)
  - Achtung und Selbstachtung behinderter Menschen
  - Gesellschaftliche Aufklärung

# Grundsätze (Art. 3)

---

- Assistierte Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Respekt der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschheit
- **Volle** und **effektive** Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit



# Recht auf Bildung

---

- Anerkennung des Rechts auf Bildung als *Menschenrecht*
  - UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 13
  - Kinderrechtskonvention 1989, Art. 28
- Diskriminierungsfreier Zugang zu kostenfreier *Grundbildung* für alle (Art. 5, UN-BRK)
- Konkretisierung des *Rechts auf inklusive Bildung* nach der UN-BRK (Art. 24)
  - Verbindliche Zielstellung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems
  - Zugang zum allgemeinen Schul- und Hochschulsystem & Ausbildung für behinderte Menschen

# Sonderschule: Ja oder nein?!

---

- UN-Behindertenrechtskonvention: Keine generelle Pflicht zur Abschaffung des Sonderschulwesens
  - Gesonderte Orte zur Beschulung und *Förderung* als Ausnahme!
  - Staatliche *Schutz*pflicht besteht immer!
  - Die staatliche Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Sonderschule ist erklärungsbedürftig
  - Sicherstellen, dass kein Mensch vom Regelschulsystem ausgeschlossen wird
- ⇒ **Vorrang der inklusiven Beschulung**



# Inklusive Bildung

---

- Verpflichtung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems (Kita, Schule, Uni...)
- Anspruch auf inklusive Beschulung und Barrierefreiheit im Studium *gesetzlich* verankern
- Schaffung eines gesetzlichen Rechts des einzelnen Menschen, eingeschlossen „angemessene Vorkehrungen“
- Konsequenzen: Staat hat Beweis- und Argumentationslast

# Aufbau eines inklusiven Systems

---

Geeignete Maßnahmen für die institutionellen, personellen und päd. Voraussetzungen der *inklusive Schule*

## Politische Maßnahmen:

- Organisation von gemeinsamem Unterricht
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Qualitätssicherung / wissenschaftliche Begleitung

## Lehrkräfte:

- Ausbildung zur inklusiven Pädagogik
- Staatliche Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- Professionelles Selbstverständnis
- Würdigung der Kompetenzen aller Fachkräfte

# Aktionsplan

---

## Strategie:

- Planmäßiges Vorgehen des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems in den Bundesländern
- Anforderungen: Ziele, Maßnahmen, Ressourcenzuteilung
- Rechtliche Anforderungen an Umsetzungsprozesse: Partizipation und Transparenz

## Koordination:

- Zwischen den Bundesländern (KMK, HRK)
- Zwischen Bund und Ländern (Aktionsplan der Bundesregierung)

# Ressourcen

---

- UN-BRK, Artikel 4 Absatz 2: „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“
  - Ressourcenbegriff weit gefasst
- Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten ist auch in Zeiten knapper Kassen **Priorität:**
  - Gewährleistung der Menschenrechte kostet immer Ressourcen!
- Bereitstellung bzw. Umschichtung der erforderlichen Ressourcen

# System der Überwachung (Art. 33)

---

- UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Nationaler unabhängiger Mechanismus („Monitoring-Stelle“)
- Zivilgesellschaft, besonders behinderte Menschen und Organisationen

# Abschließende Bemerkungen

---

- „Behinderung“ verbunden mit menschenrechtlichem Anliegen
- Konvention als verbindliche Grundlage für
  - Behindertenpolitik
  - staatliche Bildungspolitik;
  - wichtige Orientierung auch für nichtstaatliche Akteure
- Das inklusive Bildungssystem ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt
  - aller kompetenten Fachkräfte
  - Und betrifft das Selbstverständnis der gesamten Gesellschaft
- Ziel: eine gute Umsetzung der UN-Konvention und Verwirklichung des Rechts auf Bildung

# Disability Studies: BRK als Instrument

---

## □ Behinderung als

- Realität behinderter Menschen in behindrender Umwelt
- Historisch, politisch und kulturell konstruiertes Phänomen (Körper, Identität)

## □ Vielstimmige Diskursstränge von Behinderung

- Besonders hinsichtlich Biomedizinisierung, Leistungsfähigkeit, Teilhabe und Repräsentation
- Diskurse, Wissen und Macht als Strategien, Behinderung zu konstruieren

## □ Perspektive auf Behinderung relevant für:

- Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe,
- Durchsetzung vollständiger Gleichstellung und
- Selbstbestimmung behinderter Menschen (Motto EJMB, 2003)

---

Ich danke Ihnen für  
Ihre Aufmerksamkeit!